

II-1496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

22.5.1968

651/A.B.
 zu 680/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Waldheim auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen, betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme auf das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967.

- - - - -

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hans Czettel und Genossen haben am 19. April 1968 unter Zl. 680/J an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Anfragen, betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme auf das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967, gerichtet.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten darf zu den einzelnen Anfragepunkten folgendes mitteilen:

Zu Frage 1): Mit dem 3. Budgetüberschreitungsgesetz 1967, BGBI. Nr. 350 vom 8. November 1967, § 3 Abs. 2 wurde gem. Art. II Abs. 3 des BFG 1967 die Rückstellung von 1 % der vorgesehenen Jahreskredite bei Kap. 20 "Äußeres" der sachlichen Ermessensausgaben der ordentlichen Gebarung verfügt. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ausgabenansätze:

Ansatz 1/20001 "BM.f.AA.-Verwaltungsaufwand"

Ansatz 1/20101 "Vertretungsbehörden-Verwaltungsaufwand"

Zu Frage 2): Die Bindungen sind mit einem Hundertsatz von 1 % am 8. November 1967 verfügt worden.

Zu Frage 3): Die bereits in Beantwortung der Frage 1 angeführten Ausgabenansätze vermindern sich durch diese einprozentige Bindung auf folgende verfügbare Höhen:

Ansatz:

1/20001

verfügbarer Restkredit:

S 10,071.430

1/20101

S 52,017.950

Zu Frage 4): Bei der Ermittlung der in die Regierungsvorlage über das 4. BÜG. 1967 aufgenommenen Überschreitungsbeträge ist das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten von der vollen Höhe der Ausgabenansätze ausgegangen, da die Anträge des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, welche im 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 genehmigt wurden, bereits im September 1967 eingebracht wurden und das 3. Budgetüberschreitungsgesetz erst am 8. November 1967 in Kraft getreten ist.

651/A.B.

- 2 -

zu 680/J

Zu Frage 5): Die Bestimmungen des Art. III Abs. 5 lit. b - d des BFG 1967 wurden vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten weder vor noch nach dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 angewendet.

-.-.-.-

Die konkreten Fragen an den Minister lauteten:

- 1) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffen?
- 2) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?
- 3) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen Ausgabenansätze?
- 4) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 aufgenommenen) Überschreitungsbeträge von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1. bis 3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindungen verminderten Höhe ausgegangen?
- 5) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen des Art. III Abs. 5 lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967
 - a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 und
 - b) nach dessen Inkrafttretenangewendet worden?

-.-.-.-